

Öffentliche Bekanntmachung

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen vom 19.12.2013

Aufgrund der § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666), in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 30.10.2007 und den § 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Teil C

Allgemeines zur Förderung in der Kindertagespflege

Absatz 3 des allgemeinen Teils (Übergangsregelung § 24a SGB VIII entfällt ersatzlos)

§ 13 Leistungen in der Kindertagespflege

Abs.2 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Kerpen gewährt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gemäß § 24 SGB VIII eine laufende Geldleistung *entsprechend der Differenzierung gemäß § 21 Abs.1 dieser Satzung* an die Kindertagespflegepersonen und erhebt Kostenbeiträge bei den Erziehungsberechtigten.

§ 14 Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege

§ 14 wird ab Abs. 3 wie folgt geändert:

- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat gemäß § 24 SGB VIII Anspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege, sofern diese Leistungen für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
 - an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II teilnehmen

Abs.4 ist inhaltlich Abs.3 zugeordnet und neu gefasst:

(4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagespflegestelle oder Kindertageseinrichtung.

§ 15 Eignungsvoraussetzungen der Kindertagespflegeperson

Abs.3 Formale Voraussetzungen wird wie folgt ergänzt:

- Die Kindertagespflegeperson hat an einer Qualifizierungsmaßnahme, *auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht*, erfolgreich teilgenommen oder die Qualifizierung in anderer Weise nachgewiesen und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat diesen Nachweis in einer Einzelfallentscheidung anerkannt.

§ 16 Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 16 wird wie folgt ergänzt:

(3) Die Erlaubnis für Zusammenschlüsse (Großtagespflegestellen) wird nur erteilt, wenn durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass immer dieselbe Kindertagespflegeperson ein bestimmtes Kind betreut. Der nichtinstitutionelle familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.

Absatz 3 wird zu Absatz 4

(4) bei Verstoß gegen diese Satzung oder geltendes Recht, kann die Pflegeerlaubnis entzogen werden.

§ 17 Vermittlung und Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

Abs.3 wird wie folgt geändert:

Im Rahmen der individuellen Betreuungszeit können unter Berücksichtigung der in § 14 dieser Satzung genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege folgende Betreuungsstunden beantragt werden:

- Grundanspruch bis zu 25 Stunden wöchentlich
- für eine Betreuung über 25 Stunden wöchentlich müssen Erziehungsberechtigte einen Nachweis über den Bedarf erbringen.

Abs.5 wird wie folgt ergänzt:

Ein Wechsel der Tagespflegeperson *soll zum Wohle des Kindes* nur bei einem wichtigen Grund und in Abstimmung mit dem Amt für Kindertagesbetreuung und Schulen möglich sein.

§ 18 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Abs.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Dieser Antrag soll in der Regel mindestens *drei Monate* vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.

§ 20 Betreuungsfreie Zeit

§ 20 Abs.1 wird neu gefasst:

Während einer betreuungsfreien Zeit von insgesamt 5 Wochen im laufenden Kalenderjahr für Krankheits- und/oder Urlaubstage wird den Tagespflegepersonen die laufende Geldleistung weiter gezahlt.

Zusätzliche Urlaubszeiten des Tagespflegekinds werden bis zu 2 Wochen und bei Erkrankung des Tagespflegekinds bis zu 4 Wochen weitergezahlt.

Während der betreuungsfreien Zeit bemisst sich die laufende Geldleistung an dem durchschnittlichen Betreuungsumfang der letzten drei Monate.

Die Urlaubszeiten sind grundsätzlich zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern abzustimmen.

§ 20 Abs.3 wird wie folgt ergänzt:

Die Tagespflegepersonen regeln die Vertretung im Krankheitsfall selbständig und informieren vorab den Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierüber. Sollte eine Vertretungsregelung durch die Tagespflegepersonen nicht möglich sein, erfolgt eine Mitteilung durch die Tagespflegeperson an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welcher dann die Vertretung regelt.

§ 21 Laufende Geldleistungen für die Kindertagespflege

Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Das Kindertagespflegeentgelt setzt sich zusammen aus:

- der pauschalen Erstattung von Sachleistungen (1,80 € je Stunde)
- der pauschalen Anerkennung der Förderleistung (2,20 € je Stunde)

Im Falle der Unterzeichnung eines entsprechenden Kooperationsvertrages zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Kindertagespflegeperson werden folgende laufende Geldleistungen gezahlt:

- Ein Stundensatz von 5 € je Betreuungsstunde und Tagespflegekind.
Das Kindertagespflegeentgelt setzt sich dann wie folgt zusammen aus:
 - der pauschalen Erstattung von Sachleistungen (1,80 € je Stunde)
 - Anerkennung der Förderleistung (3,20 € je Stunde)
- eine Förderung von 8,00 € je Betreuungsstunde und Tagespflegekind bei Randzeitenbetreuung zusätzlich zu Kita und OGS sowie an Sonn- und Feiertagen.
- Gewährung eines Zuschlags von 0,10 € je Betreuungsstunde und Tagespflegekind für Tagespflegestellen in angemieteten Räumen.
- Förderung einer nachgewiesenen ganztägigen Fortbildung je Tagespflegeperson im laufenden Kalenderjahr durch Freistellung am Fortbildungstag.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Artikel II

Bekanntmachungsverordnung:

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) die Form- oder Verfahrensregel ist gegenüber der Kolpingstadt Kerpen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 19.12.2013

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin